



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/75.00-1,3

Drucksachen-Nr. XIX-0976
19.01.2012

Auskunftersuchen

gem. § 27 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

Gremium	am
Bezirksversammlung	26.01.2012
Verkehrsausschuss	06.02.2012

Straßenverkehrsrechtliche Zulässigkeit von Tempo 30 – Piktogrammen

Auskunftersuchen von Robert Jarowoy, Horst Schneider, Karsten Strasser (Fraktion DIE LINKE)

Die Bezirksversammlung Altona hat sich in dieser und in der letzten Wahlperiode mehrfach mit der Möglichkeit auseinandergesetzt, in Tempo 30 Zonen ergänzend zu Verkehrszeichen außerdem „Tempo-30-Piktogramme“ auf die Fahrbahn aufzutragen. Damit soll die dort geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zusätzlich optisch unterstrichen werden. Derzeit besteht Unklarheit über die straßenverkehrsrechtliche Zulässigkeit von Tempo-30-Piktogrammen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Behörde für Inneres und Sport:

1. Nach derzeitigem Kenntnisstand im Verkehrsausschuss der Bezirksversammlung Altona sind auf der Fahrbahn aufgetragene Tempo-30-Piktogramme mit der hamburgischen Verwaltungsvorschrift „Fachanweisung Verkehrsberuhigung 1/95“ unvereinbar. Welche Vorschriften der Fachanweisung Verkehrsberuhigung 1/95 stehen der rechtlichen Zulässigkeit von Tempo-30-Piktogrammen entgegen? Es wird um Mitteilung des konkreten Wortlauts der entsprechenden Vorschriften gebeten.
2. In der Verwaltungsvorschrift zu § 45 Straßenverkehrsordnung (Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) – VwV-StVO – heißt es ausdrücklich in Randnummer 42: „Die Fortdauer der Zonen Anordnung kann in großen Zonen durch Aufbringung von „30“ auf der Fahrbahn verdeutlicht werden.“ Wie beurteilt die Behörde für Inneres und Sport (BIS) das Verhältnis dieser Regelung in einer Verwaltungsvorschrift des Bundes zu den hamburgischen Vorschriften in der Fachanweisung Verkehrsberuhigung 1/95?
3. Für den Fall, dass die BIS die Fachanweisung Verkehrsberuhigung 1/95, soweit sie Tempo-30-Piktogramme verbietet, wegen der ranghöheren bundesrechtlichen Regelung in der VwV-StVO zu § 45 StVO für gegenstandslos hält: Wann und in welcher Form hat sie die Polizeikommissariate davon in Kenntnis gesetzt?

4. In bestimmten Straßen so z.B. in der Straße „Jenerseitedeich“ (Bezirk Mitte, Polizeikommissariat 44) und in der Chemnitzstraße (Bezirk Altona, Polizeikommissariat 21) sind bereits Tempo-30-Piktogramme aufgetragen worden (Siehe Anlagen). Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Anordnung von Tempo 30 Piktogrammen dort?
5. Beabsichtigt die BIS die Fachanweisung Verkehrsberuhigung 1/95 an das aktuelle Bundesrecht anzupassen.
Wann wird die aktualisierte Fachanweisung vorliegen?
6. Seit April 2009 wird im „Felix-Jud-Ring“ (Bezirk Bergedorf, Polizeikommissariat 43) ein Modellversuch mit Tempo-30-Piktogrammen durchgeführt.
Ist dieser Modellversuch bereits abgeschlossen?
- a) Wenn ja: Wann?
Wenn nein: Wann wird der Versuch voraussichtlich abgeschlossen sein?
- b) Welche vorläufigen Auswertungsergebnisse des Modellversuchs liegen derzeit vor?
- c) Wann wird die endgültige Auswertung des Modellversuchs vorliegen?
- d) Ist es beabsichtigt, die Ergebnisse des Modellversuchs in den Verkehrsausschüssen der Bezirksversammlungen vorzustellen?
Wenn ja: Wann wird dies voraussichtlich sein?
Wenn nein: Warum nicht?

Die Behörde für Inneres und Sport beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu 1.:

„Innerhalb einer Zone ist die Geschwindigkeitsbegrenzung nicht zu wiederholen; auch nicht durch Bodenmarkierung.“

Zu 2. und 3.:

Es besteht kein Widerspruch.

Zu 4.:

Eine Rechtsgrundlage für diese Piktogramme besteht nicht.

Zu 5.:

Eine Entscheidung dazu wurde noch nicht getroffen. Im Übrigen s. Drucksache 18/7661 unter 5..

Zu 6.a):

Der Modellversuch ist hinsichtlich der Messungen mit Verkehrsstatistikgeräten seit Oktober 2011 abgeschlossen.

Zu 6.b) und c):

Wegen der großen Datenmengen liegen noch keine verwendbaren Auswertungsergebnisse vor. Aus gleichem Grund ist auch nicht abzusehen, wann die endgültige Auswertung vorliegen wird.

Zu 6.d):

Ja, soweit nach § 27 BezVG gewünscht. Im Übrigen s. Antwort zu 6.b) und c).

Petition:

Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:

Beispiele